

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pf. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garnonbzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

N^o 4.

37. Jahrgang.

Dienstag den 11. Januar 1876.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Den gem. Memtern

übersenden wir theils 3 theils 4 Gr. des schwab. Bauernfreund 1876, welche zufolge Beschlusses des Ausschusses des landwirthsch. Bezirksverein theils zum Gebrauch für die Lehrer in den landw. Fortbildungsschulen, theils zur Vertheilung an Schüler derselben bestimmt sind und wollen die betreffenden Lehrer unter Abgabe der Exemplare an sie hiedon in Kenntniß gesetzt werden.

Den 8. Januar 1876.

Vorstand und Secretär
des landw. Bezirksverein.
Schüler. Gkel.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aufnahme armer Verkümmter in die orthopädischen Anstalten auf Staatskosten.

In diese Anstalten in Stuttgart und Ludwigsburg werden nach der Bekanntmachung in Nr. 5 des Staatsanz., S. 31 unten, fortwährend an Verkümmungen der Glieder, des Halses und der Wirbelsäule leidende Mittellose oder Minderbemittelte welche nicht mit anderweitiger körperlicher oder Geisteskrankheit behaftet sind, ganz oder theilweise auf Kosten des Staats aufgenommen und ist das Nähere aus dem Staatsanzeiger zu entnehmen.

Gesuche um Aufnahme sind hier einzureichen und werden geistliche und weltliche Ortsvorsteher namentlich auf die Gelegenheit zur Unterbringung solcher Leidenden aufmerksam gemacht.

Den 8. Januar 1876.

R. gem. Oberamt und Physikat.
Schüler. Bäbrer. Pfeilsticker.

Waiblingen.

Die Schultheißenämter

erhalten den erforderlichen Bedarf an Rekrutirungstammlisten für heuer, nebst gedruckten Aufforderungen zur Anmeldung in die Stammliste heute durch die Post zugesandt.

Die Kostenbeträge hiefür sind wie nachstehend verzeichnet mit projektirten Quittungen als D. S. hieher einzusenden und zwar von Waiblingen, Bittenfeld, Endersbach, Großheppach, Korb, Schwaikheim, Strümpfelbach und Winnenden je 98 Pf., von Weinstein, Hochberg, Hohenacker, Neckarrens und Neustadt je 63 Pf., von Baach, Birkmannweiler, Breuningsweiler, Brezenacker, Bürg, Buch, Hamweiler, Hegnach, Herdmannweiler, Hochdorf, Höfen, Kleinheppach, Lentenbach, Nellersbach, Oedernhardt, Deschelbronn, Oppelsbohm, Reichenbach, Reitersburg und Steinach je 46 Pf.

Den 10. Jan. 1876.

R. Oberamt.
Schüler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 11. Januar 1876.

Stadtschultheißenamt.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt vom 1. Januar 1876 ab ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben ertheilt werden; im amtlichen Interesse und bei Anwesenheit der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Die zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung, sowie über die erfolgte Eheschließung ertheilten Bescheinigungen sind gebührenfrei. Den mit der Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verechtigung und Verpflichtung, über die bis 1. Januar 1876 eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

2) Geburts-Register.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person anzuzeigen, und zwar sind zu dieser Anzeige verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere zugegen gewesene Person;
- 4) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;

- 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
- 3) das Geschlecht des Kindes;
- 4) die Vornamen des Kindes;
- 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingen- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen, und die Eintragung erfolgt alsdann nur im Sterberegister.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, die dann das Weitere veranlaßt.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen, (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. dgl.) sind auf den Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

B) Heiraths-Register.

Innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden. Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. — Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. (Reichsges. §. 28.)

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundschwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. (§. 29.)

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. (§. 30.)

Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. (§. 31.)

Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außer-ehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen und seinem Mischuldigen. — Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. (§. 33.)

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. (§. 34.)

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. — Dispensation ist zulässig. (§. 35.)

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. — Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden. (§. 37.)

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. — Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. (§. 38.)

Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen; für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form ihre Geburtsurkunden und die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen, deren Einwilligung gesetzlich erforderlich ist. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden:

1. In der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts, und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung ist während zweier Wochen an dem Rathhaus auszuhängen. Das Aufgebot muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden.

Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch das kgl. Oberamtsgericht ertheilt werden. Bei bescheinigter lebensgefährlicher Krankheit kann der Standesbeamte die Eheschließung auch ohne Aufgebot vornehmen.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen, die mit denselben und untereinander verwandt oder verschwägert sein können, vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

Ist eine Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer Ausfertigung am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

4. Sterbe-Register.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Verpflichtet zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermert, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung stattfinden.

5. Strafbestimmungen.

Wer den im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

Waiblingen.

Bürgerausschuß-Wahl.

Die Ergänzungswahl des Bürgerausschusses wird am
Donnerstag den 13. d. Mts.

Waiblingen.

1 Schlafgänger

wird gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

von Vormittags 11 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 6 Uhr vorgenommen, zu welchem Zweck die Wählerliste bis zum 12. d. M. zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufgelegt ist.

Etwasige Einsprachen sind bis dahin bei dem Gemeinderath vorzubringen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden können.

Aus dem Bürgerausschuß haben nach abgelaufener 2- beziehungsweise 1jähriger Wahlperiode auszutreten:

- 1) Obmann Chr. Pfander,
- 2) Friedrich Herz, Kornmesser,
- 3) Gottlob Häcker, Müller,
- 4) Gotthilf Pfleiderer, Rothgerber,
- 5) Gottlob Balz, Bortenmacher,
- 6) Theodor Marggraff, Apotheker.
- 7) Michael Hertneck, Metzger, (welcher für den
† Kielmaier auf 1 Jahr erwählt wurde.)

Im Bürgerausschuß verbleiben noch 1 Jahr und können heuer wie die Ausstretenden nicht gewählt werden:

- 1) Christian Bubeck, Gardist, Weingärtner,
- 2) Gustav Sirt, Partikulier, jun.,
- 3) Gottlob Breuer, Bäcker,
- 4) Karl Bauer, Rothgerber,
- 5) Gottlob Häberle, Weingärtner,
- 6) Immanuel Scheffel, Kaufmann.

Der Bürgerausschuß ist nun zu ergänzen:

- a) durch die Wahl von 1 Obmann,
- b) durch die Wahl von 6 Mitgliedern.

Der Obmann kann übrigens auch aus der bleibenden Hälfte des Bürgerausschusses genommen werden, in welchem Fall außer dem Obmann noch 7 Mitglieder auf den Stimmzettel zu setzen sind. Wird er aber aus der Mitte der andern wählbaren Einwohner genommen, so sind neben ihm nur noch 6 Mitglieder zu wählen.

Derjenige, welcher zum Obmann gewählt werden will, ist besonders zu bezeichnen. Die Abstimmung geschieht geheim, indem die Wähler die Stimmzettel persönlich in die Wahlurne legen.

Die Wähler werden aufgefordert ihr Wahlrecht gewissenhaft auszuüben.
Den 4. Januar 1876.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Holz-Verkauf im Stadtwald.

Am nächsten

Montag den 17. d. Mts

werden im hiesigen Stadtwald „Hinterbuch“

- 34 Km. Scheiter,
- 97 Km. Brügel,
- 2925 Km. Wellen,

meist schönes buchenes Holz verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Die Absuhr ist günstig.

Versammlung Vormittags 9 Uhr in der Krone in Buch.

Den 8. Januar 1876.

Stadtschultheißenamt.



Privat-Anzeigen.

Gebrüder Spohn in Ravensburg.

Für dieses längst bekannte Etablissement übernehme zum Spinnen, Weben und Bleichen:

Flachs, Hanf & Abwerg

und wird der seitherige Spinnlohnpreis für den Schneller mit 1228 Meter Länge berechnet. —

Auf die ausgezeichnete Qualität der rohen und gebleichten Leinwand mache besonders aufmerksam. —

Güterbeförderer Ellwanger,
Endersbach.

Dresdner Zeitung

nebst

Börsen- und Handelsblatt

Reichhaltigste und billigste politische und kommerzielle Zeitung

Sachsens, mit täglichem Feuilleton und Unterhaltungsblatt.

Erscheint jeden Abend.

Preis vierteljährlich 4 Mark 50 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postämtern angenommen.

Inserate 20 Pf. pro Zeile finden die beste Verbreitung.

Inserate 20 Pf. pro Zeile finden die beste Verbreitung.

Schorndorf. Stammholz-Verkauf.



Freitag den 14. Januar in dem Spitalwald Täuchen.

4 Eichen mit 5 Festmeter
12 dto. kleinere

30 Abschnitte Pfahlholz
43 fichtene und forchene Sägglöze
214 Langholzstämmen II. III. IV. Cl. mit 93 Festm.

50 eichene Stangen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in der Linde zu Haubersbronn.

Hospitalpfleger
Laur.

Bentelsbach.

Haus-Verkauf.



Die Erben des verstorbenen Bernhard Thudium gewesenen Schlossers dahier bringen am

Montag den 17. Januar d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Schloferwerkstatt, Scheuer, Stallung und Hofraithe in der oberen Marktgasse.

Hiezu werden Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß das Haus vermöge seiner günstigen Lage für einen Schlosser, Flaschner oder anderen Gewerbsmann ganz besonders geeignet ist.

Zugleich ist der Schlosserhandwerkzeug und 1 Kuh zum Verkauf ausgesetzt.

Den 8. Januar 1876.

Schultheißenamt.
Nouberg.

Waiblingen.

Bürgerausschuß- Wahl.

Zu derselben werden vorgeschlagen:

Zum Obmann:

Gustav Sirt, jun.

Zu Mitgliedern:

Johs. Rienzle, z. Adler.

Carl Pfeiderer, Rothgerber.

Ferd. Schnell, Mühlebesitzer.

Fr. Pfander, Kaufmann.

Carl Gisele, Schreiner.

Johs. Gaupp, Weing.

Gottlob Lämmle, Weing.

Die bisherigen Mitglieder des Bürgerausschusses.

Waiblingen.

Wahlvorschlag.

Obmann:

Gustav Sirt, jun.

Mitglieder:

Löwenwirth Märterer.

Weingärtner Gaupp.

Walbmüller Schnell.

Schreiner Gisele.

Carl Pfeiderer.

Kaufmann Reinhardt.

Weingärtner Lämmle.

Mehrere Wähler

Waiblingen.
Wahl-Vorschlag.

Obmann: Carl Bauer.
Bäcker Messing.
Gottlob Lämmle.
Fr. Böhringer, Michael S.
Bäcker Wergenthaler.
Carl Pfeiderer.

Mehrere Wähler.

Waiblingen.

Ein noch in ganz gutem Zustande erhaltener

Altwater-Sessel

ist dem Verkauf ausgesetzt.

Wo? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Zu verpachten:

1/8 Mrg. 15 Aith.

Acker

im innern schmalen Pfad neben Müller Häcker bisherigen Pächter Tuchmacher Göller.

Im Auftrag:

Fr. Kretschmaier.

Waiblingen.



Verloren

Von der neuen Kirche bis über die erste Brücke

ist ein rothes Sacktuch mit ungefähr 25 Mark Inhalt verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen gute Belohnung abzugeben bei der Redaktion.

Zur Füllung eines Eiskellers in Cannstatt sind große Quantitäten

Eis

erforderlich.

Auftragende Lieferanten wollen Offerten abgeben unter *Chiffre G. D.* bei Herrn **Hafenmann am Bahnhof in Cannstatt.**

Waiblingen.

Unterzeichneter hat einen

Wagen



mit eisernen Aren sammt Zugehör und einige Wagen **Rüben & Angersen** zu verkaufen.

G. Michael Felger.

Waiblingen.
Haus-Verkauf.



Unterzeichneter verkauft das von dem verstorbenen Christoph Häußermann besitzende Haus mit Schenkertheil, nebst einer 1stodigen Hütte mit Most- und Obstbörre-Einrichtung, welche sich hauptsächlich auch zu einer Feuerwerkstätte oder Brennerlei eignen würde. Zu der Hütte gehört an der Straße nach Schmiden (4,7 Aith.) und 17,6 Aith. Hofraum.

Kaufsliebhaber können es täglich einsehen und am

Donnerstag den 13. Januar Abends 7 Uhr

bei Metzger Bauer einen Kauf mit mir abschließen.

Gottlob Zink.

Waiblingen.

Geschäfts-Berlegung.

Meinen Freunden und Bekannten die Mittheilung, daß ich in meinem neuerkauften Hause mein Geschäft fortsetze, und empfehle alle Sorten

Kunstmehl

sowie **Spezerei** zu den billigsten Preisen. **Caroline Kayser.**

Eben erschien bereits die **12. Auflage** von **Hermann Hecke's** beliebtem Walzer: **Erinnerung an die Forelei.**

Op. 12. Mit Prachtitel. Nm. 1. 50.

Dieser leicht spielbare und melodiereiche Walzer fand seit der kurzen Zeit seines Erscheinens bei fast allen Klavierpielern reichen Beifall. Gegen Einsendung des Betrages erfolgt Franco-Zusendung.

Pet. Jos. Tonger, Köln a. Rh.

Eine **Versicherungsgesellschaft** wünscht unter Discretion **genaue Adressen** wohlhabender Personen jeden Standes aus den kleineren Orten und des Landgebietes hiesiger Gegend. Anerbieten über ungefähre Anzahl, Lieferzeit, Preis sogleich unter **W. S. 851.** erbeten durch die **Central-Annoncen-Expedition** von **G. & Daube & Co.** in **Frankfurt a. M.**

Auf 2. Februar 1876 sind



400 fl.

auszuleihen.

Wo? sagt die Redaktion.



Illustrierte Frauen Zeitung.

Ausgabe der **„Modenwelt“** mit Unterhaltungsblatt.

Gesamt-Ausgabe: allein in Deutschl. 206,000.

Erscheint wöchentlich.

Vierteljährlich M. 2. 50.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette, und etwa 400 Musterzeichnungen für Weißstickerei, Soutache etc.

12 große colorirte Modenkupfer.

24 illustrierte Unterhaltungsnummern.

Große Ausgabe. Vierteljährlich M. 4.25. Jährlich, außer Obigem: noch 48, im Ganzen also 60 colorirte Modenkupfer, darunter 24 Blätter mit historischen und Volkstrachten.

Die Modenwelt,

jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung) kostet vierteljährlich nur M. 1. 25.

Abonnements werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten jederzeit angenommen.

Schrader's Hühneraugenmittel das Vorzüglichste zur schnellen und schmerzlosen Entfernung der Hühneraugen; per Schachtel 35 Pfg. in Waiblingen bei **G. F. Buch,** in Stetten Apoth. Lenze.

Württemberg.

Ludwigsburg, 7. Jan. In der Nacht vom 5./6. d. Mis. ist Sekondeleutnant **Kenz,** auf Hohenasperg garnisonirt, auf der Eisenbahn verunglückt. Er war hier, wollte mit dem um 12 1/2 Uhr weggehenden Zuge nach Asperg fahren, kam etwas zu spät auf den Bahnhof und versuchte noch in den bereits im Gange befindlichen Zug zu gelangen. Dies ist ihm aber, wie es scheint, nicht gelungen, er trat fehl, wurde von dem Wagen erfaßt und bis Asperg geschleppt, wo er todt und ganz verstümmelt hervorgezogen wurde. Von dem Zugpersonal und den Mitreisenden ist von dem Vorfall nichts bemerkt worden, nur ein eigenthümliches Pöckeln an einem Rad war aufgefallen, weshalb die Wagen untersucht wurden, wobei man dann das Unglück entdeckte. Morgen soll die Leiche des Verstorbenen in seine Vaterstadt Heilbronn verbracht und dort im Beisein des ganzen hiesigen Offizierskorps begeben werden.

Obingen, 6. Jan. Vor 10 Tagen wurde der ledige **Johannes Heller** von Dürrwangen, Bez. Balingen, der hier im Gasthofe z. Stern im Dienste stand, durch den Hufschlag eines Pferdes so verletzt, daß er am Anfang dieser Woche starb. Neben ihm ruhen auf dem hiesigen Friedhofe zwei Männer, die in letzter Zeit nach längerem Siechtum gleichfalls in Folge von Verletzung durch Pferde gestorben sind. Besser erging es einem Mädchen von zehn

Jahren, das unlängst von einem Pferde im Sprunge niedergeworfen und auf den Kopf getreten worden ist. Wenige Tage nach diesem Unfall konnte es die Schule wieder besuchen.

Biberach, 6. Januar. Am gestrigen Markte brachte eine Bauersfrau einen Sack Berg zum Verkauf, welcher das auffallende Gewicht von 30 Pfund wog. Die Polizei merkt Unrath, öffnet den Sack, alles in Ordnung. Nicht zufrieden damit, löst man die einzelnen Wickeln und siehe da, es kommen nach und nach 18 Pfd. altes Eisen zum Vorschein. Eine Andere verkauft Butter von ziemlich verdächtiger Farbe, deren chemische Untersuchung — wohl Schweinezett und allerlei Mischmasch — aber keine Butter ergab. Beide Betrügerinnen sind beim königl. Oberamtsgericht wohl vorgemerkt worden und sehen des Lohnes ihrer Arbeit entgegen.

Fruchtpreise vom Wimmender Fruchtmarkt vom 5. Januar 1876.

| Getreide- Gattungen. | Durchschnitts-Preise. | | | Höchster Preis. | Niederster Preis. |
|-------------------------|-----------------------|---------|------------|--------------------|----------------------|
| | Höchster | Mittler | Niederster | | |
| Dinkel per Ctr. | 7 7 | 6 96 | 6 83 | 7 43 | 6 72 |
| Haber per Ctr. | 7 48 | 7 43 | 7 34 | 7 54 | 7 29 |